

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 91 (2004)
Heft: 7/8: Hamburg

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

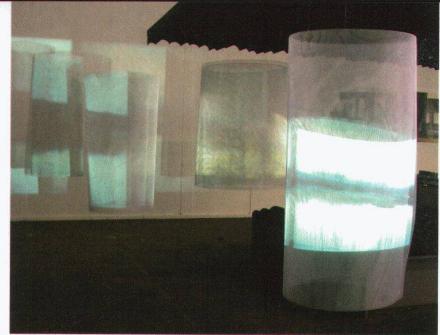
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Installation von Sabine v. Fischer

§ Kopierte Möbelentwürfe

Ein Architekt wird von seinem Bauherrn beauftragt, Möbel für dessen Haus zu entwerfen und herstellen zu lassen. Der Architekt gibt die von ihm entwickelten Objekte einer Schreinerei in Auftrag und händigt ihr zu diesem Zweck die Pläne aus. Wenig später macht die Schreinerei mit diesen Möbeln in einem Hochglanzprospekt Werbung, preist sie als ihre Produkte an und verkauft sie mit beachtlichem Erfolg. Zudem stellt sie für den Bauherrn, der sie zwischenzeitlich direkt, d.h. unter Umgehung des Architekten, anfragte, weitere Möbel aus der Serie des Architekten her. Der Architekt sieht sich um den Erfolg seiner Entwurfsarbeit geprellt. Wie kann er in Zukunft solche Fehlschläge verhindern?

Zunächst gilt auch hier vorweg festzustellen, dass nur Werke, die eine eigenständige geistige Schöpfung darstellen, urheberrechtlichen Schutz geniessen. Um aus Urheberrecht gegen die Schreinerei erfolgreich vorgehen zu können, müssen die Möbel deshalb eine individuelle Formgebung aufweisen. Da es sich hierbei um eine Wertungsfrage handelt, sind Auseinandersetzungen darüber, ob ein Möbel urheberrechtlichen Schutz geniesst oder eben nicht, vorprogrammiert. Deshalb empfiehlt es sich, im Umgang mit ausführenden Handwerkern geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die

eigenen Entwürfe von anderen – meist aus reiner Ahnungslosigkeit – missbraucht werden.

Im Vordergrund stehen in diesem Stadium zwei einfache Massnahmen. Sie können ergriffen werden, noch bevor entschieden wird, ob ein Entwurf durch Hinterlegung eines Musters oder Modells national oder international geschützt werden soll: a) Bei eigenständigen, urheberrechtlich geschützten Entwürfen ist auf allen Plänen, die zur Produktion nach aussen gehen, eine Klausel aufzunehmen, in der festgestellt wird, dass die (Urheber)Rechte am Plan einschliesslich aller Gestaltungs-, Materialisierungs- und Produktionsdetails beim Architekten liegen, und der Plan ohne die ausdrückliche Zustimmung des Architekten weder ganz oder teilweise kopiert oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt noch an Dritte herausgegeben werden darf. b) Die Parteien unterzeichnen eine Vereinbarung, in der der ausführende Handwerker u.a. ausdrücklich anerkennt, dass dem Architekten alle (Urheber) Rechte an den Werken zustehen und der Produktionsauftrag an den Handwerker keinerlei Nutzungsrechte an den Möbeln einschliesst. Zudem wird der Handwerker verpflichtet, die Produktionsdetails vertraulich zu behandeln und die Kunden des Architekten bei einer direkten Kontakt- aufnahme an diesen zurück zu verweisen. Um diesen Regelungen Nachdruck zu verschaffen, besteht schliesslich die Möglichkeit, sie durch eine Konventionalstrafe abzusichern. Isabelle Vogt

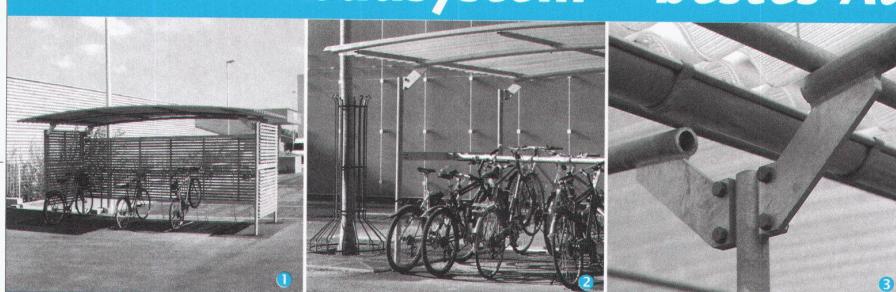
Kunstpreise für Architekten

Obwohl die Architektur aus dem Titel «Eidgenössischer Wettbewerb für Kunst» verschwunden ist, bleibt ihr in diesem Rahmen doch nach wie vor eine eigene Kategorie gewidmet. Die Eidgenössische Kunstkommission und die Experten Beat Consoni, Carlos Martinez und Isa Stürm bieten damit eine interessante Plattform, die ein lädt, im Grenzbereich der Disziplinen zu arbeiten. Juriert werden in einer ersten Runde Dossiers, in einer zweiten Runde Installationen, die jeweils in einer Ausstellung parallel zur «Art» in der Messe Basel gezeigt werden. Preisträger in diesem Jahr waren Gramazio & Kohler, EM2N und Sabine von Fischer. Als Architekturvermittler wurden Hubertus Adam und André Bideau ausgezeichnet.

www.kultur-schweiz.admin.ch

mt

BWA bausystem – bestes Aussenmobiliar



Entwickelt von Architekten für Architekten:

- ① Überdachung mit Wänden aus Holzlamellen
- ② Lichtdurchlässige Bedachung
- ③ Detail Eckverbinder

Innovative Veloparkier-, Überdachungs- und Absperr-Systeme

Velopa AG

Limmatstrasse 2, Postfach
CH-8957 Spreitenbach

Tel. +41 (0)56 417 94 00
Fax +41 (0)56 417 94 01

marketing@velopa.ch
www.velopa.ch